



Geschäftsordnung

Amateur-Schwimm-Club Duisburg e.V.

Diese Geschäftsordnung regelt im Einzelnen die Verwaltungstätigkeit innerhalb und außerhalb des Vereins, soweit sie nicht bereits in der Satzung geregelt ist.

1. Allgemeines

Vorstand und Beirat erstellen eine Geschäftsordnung, die die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse regelt.

2. Aufgaben

2.1 Geschäftsführender Vorstand lt. § 26 BGB:

Der geschäftsführende Vorstand bestehend aus,

1. Vorsitzender, Finanzvorstand und Technikvorstand:

- leitet den Club
- führt das strategische Geschäft
- stellt Mitarbeiter ein
- vertritt den Club nach innen und außen
- vertritt sich gegenseitig

Der hauptamtliche Geschäftsführer ist vom geschäftsführenden Vorstand bestellt und führt vor allem die operativen Geschäfte nach dessen Weisung. Im geschäftsführenden Vorstand hat er zusätzlich beratende Funktion.

Der hauptamtliche Geschäftsführer vertritt den Verein nach außen selbstständig und ist berechtigt, bis zu einem Gesamtwert von 20.000 €, Verpflichtungen des Vereins mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzugehen. Zur täglichen Abwicklung der Geschäfte ist er mit einer „A-Berechtigung“ der Konten unterschriftsberechtigt.

2.2 Gesamtvorstand:

Der Gesamtvorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand. Er besteht neben den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern aus:

Präsident, 2. Vorsitzender, Sportvorstand, Protokollführer und Jugendvorstand.

- Der Präsident ist für die repräsentativen Zwecke zuständig. Er übernimmt vor allem auch Aufgaben, wie die Ehrungen verdienter Mitglieder sowie das Dankesmanagement im Verein.
- Der 2. Vorsitzende ist Leiter des Vergnügungsausschusses und somit für die Veranstaltungen im Verein mitverantwortlich. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden.
- Der Sportvorstand ist für den gesamten Sportbetrieb des Vereins verantwortlich.
- Der Protokollführer fertigt die Niederschriften und Anwesenheitslisten für die Vorstandssitzungen (und Beiratssitzungen) und der Mitgliederversammlungen an.
- Der Jugendvorstand betreut die Jugendmitglieder des Vereins. Er führt den Jugendausschuss.

Der hauptamtliche Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Gesamtvorstandes in beratender Funktion teil.

2.3 Beirat:

Der Beirat kann aus folgenden Personen bestehen: Breitensportwart, Schwimmwart, Wasserballwart, Sozialwart sowie mehreren Beisitzern für Sonderaufgaben. Der Beirat wird laut Satzung vom Gesamtvorstand gewählt.

- Breitensport-, Schwimm- und Wasserballwart unterstützen den Sportvorstand in ihrem jeweiligen Ressort.
- Der Sozialwart kümmert sich um die sozialen Aspekte des Vereins.
- Die Beisitzer für Sonderaufgaben werden für spezielle Aufgaben ernannt und sind beratend tätig.

3. Ausschüsse

- 3.1 Den Vorsitz der Ausschüsse führt jeweils ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand.
- 3.2 Die Bestätigung der Ausschüsse erfolgt jedes Jahr in der ersten Sitzung von Gesamtvorstand und Beirat nach der Jahreshauptversammlung.
- 3.3 Die Ausschüsse fertigen jeweils selbst ihre Niederschriften an.
- 3.4 Die bestehenden Ausschüsse sind:
 - 3.4.1 Der **Technikausschuss** hat die Aufgabe, für die Pflege und Betreuung der gesamten Clubanlage dem Gesamtvorstand rechtzeitig entsprechende Vorschläge zur Genehmigung zu unterbreiten, sowie genehmigte Bau- und Instandsetzungsarbeiten durch seinen Vorsitzenden, dem Technikvorstand (geschäftsführendes Vorstandsmitglied) zu überwachen.
 - 3.4.2 Der **Vergnügungsausschuss** bereitet in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand alle geselligen Veranstaltungen des Vereins vor. Er ist für die Durchführung verantwortlich. Vorsitzender des Ausschusses ist der 2. Vorsitzende.
 - 3.4.3 Der **Sportausschuss** besteht neben dem Sportvorstand (führende Position des Ausschusses) aus: dem Schwimmwart, dem Wasserballwart, dem Breitensportwart, sowie maximal drei Beisitzern.
 - 3.4.4 Der **Jugendausschuss** handelt nach der Jugendordnung. Der Jugendvorstand führt diesen Ausschuss.

4. Schluss der Debatte

Wird in einer Sache Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt, so können außerhalb der Rednerliste vor der Beschlussfassung ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort verlangen.

5. Gültigkeit dieser Ordnung

Diese Ordnung wurde durch die Vorstands- und Beiratssitzung am 13.04.2022 beschlossen. Alle bisherigen Geschäftsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.